Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 510
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Holger Krestel (FDP)

vom 07. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. August 2020)

zum Thema:

Coronahilfe im Namen des Herrn aus der Tasche Berlins?

und **Antwort** vom 19. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Aug. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Holger Krestel (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 24510

vom 07.08.2020

über **Coronahilfe im Namen des Herrn aus der Tasche Berlins?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.) Treffen Pressemeldungen (z.B. taz vom 01.08.2020) zu, dass alle Moscheegemeinden in Berlin einen Corona-Landessofortzuschuss in Höhe von EUR 3.000 erhalten haben?

Zu 1.):

Die Aussage trifft nicht zu.

2.) Wenn 1. zutrifft, bitte eine tabellarische Aufstellung aller Empfängergemeinden mit Höhe der jeweiligen Beträge, insbesondere falls diese variieren. - Falls 1. nicht zutrifft, bitte eine Einschätzung des Senats, wie es zu einer derartigen Aussage in einem Zeitungsinterview kommen konnte.

Zu 2.):

Der Senat nimmt keine Einschätzungen oder Spekulationen darüber vor, was Interviewpartnerinnen bzw. Interviewpartner der Presse dazu bewegt haben könnte, bestimmte Aussagen zu tätigen.

3.) Wenn 1. zutrifft, auf welcher Rechtsgrundlage sind diese Zuschüsse erfolgt und zu welcher Zweckerfüllung?

4.) Wenn 1. zutrifft, in welcher Form haben andere Religionsgemeinschaften Zuschüsse - namentlich coronabedingt - erhalten und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage und in welcher Höhe? (Bitte tabellarische Aufstellung)

Zu 3.) und 4.):

Entfällt.

5.) Haben auch andere Vereine - namentlich religiös-weltanschauliche - coronabedingte Zuschüsse erhalten und wenn ja, auf welcher Grundlage, zu welchem Zweck und in welcher Höhe? (Bitte tabellarische Aufstellung)

Zu 5.):

Es gab keine coronabedingten Zuschüsse für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.
Es gibt im Rahmen der „Soforthilfe für finanziell notleidende religiöse und weltanschaulich tätige Gemeinschaften“ Zuwendungen:

- Zielgruppe des Programms
 Förderberechtig sind vorrangig kleine religiöse und weltanschaulich tätige Gemeinschaften, die ihren Sitz im Land Berlin haben und ihre integrativen, religionsübergreifenden oder sozialen Tätigkeiten hauptsächlich im Land Berlin erbringen.

- Höhe der Finanzhilfe je Antrag
 Die Unterstützung ist pro Gemeinschaft auf bis zu maximal 3.000 Euro begrenzt und kann nur einmal beantragt werden. Die tatsächliche Höhe richtet sich nach dem konkreten finanziellen Bedarf, welcher zu belegen ist.

- Voraussetzungen für die Antragsstellung
 Bedingungen für die Förderung sind ein soziales, integratives oder religionsübergreifendes Engagement. Das Engagement ist schriftlich zu dokumentieren. Die Gemeinschaften, die ihren Sitz in Berlin haben müssen, müssen bescheinigen, dass Sie nicht durch eine übergeordnete Struktur finanziert werden können (Ausschluss von Gemeinschaften, die z. B. Kirchensteuern erhalten).

Die Anträge befinden sich noch im Prüfverfahren.

Berlin, den 19. August 2020

In Vertretung

Gerry Woop
Senatsverwaltung für Kultur und Europa